

Geschäftsordnung

des Volkshochschulverbundes Ingolstadt-Eichstätt

Präambel

Die Geschäftsordnung soll die Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten der Volkshochschulen Ingolstadt und Eichstätt im Volkshochschulverbund Ingolstadt-Eichstätt regeln.

Die Geschäftsordnung ist folgenden Vereinbarungen bzw. Vorgaben untergeordnet:

- Zweckvereinbarung zur Errichtung des Volkshochschulverbundes Ingolstadt-Eichstätt
- Stellenbeschreibungen sowie Arbeitsverträgen der Beschäftigten
- Regelungen und Dienstanweisungen der Städte Ingolstadt und Eichstätt

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Volkshochschulverbund Ingolstadt-Eichstätt begründet sich auf der Zweckvereinbarung der Städte Ingolstadt und Eichstätt vom......
- 2) Die Befugnisse der jeweiligen Volkshochschulen ergeben sich aus den jeweilig gültigen Satzungen und Richtlinien der Dienststellen.

§ 2 Zusammenarbeit

- 1) Die gemeinsame Programmplanung erfolgt über Sitzungen des planenden Personals der vhs Ingolstadt und der vhs Eichstätt. Ort, Zeit und Häufigkeit werden durch die Leitung der vhs Ingolstadt bestimmt. Mindestzahl dieser Sitzungen: zweimal pro Jahr. Zu den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt. Die Zuständigkeit für die Protokollerstellung wird in Absprache geregelt.
- 2) Die Vermarktung erfolgt vor allem über die gemeinsame Homepage sowie Social Media Kanäle.
- 3) Beim Qualitätsmanagement liegt die Federführung bei der Leitung der vhs Ingolstadt. Die vhs Eichstätt verpflichtet sich, ein QM-Verfahren entsprechend den Standards der vhs Ingolstadt durchzuführen.
- 4) Beide Mitglieder sind bemüht, Entscheidungen im Hinblick auf § 5 der Zweckvereinbarung (Leistungen im Verbund) einvernehmlich zu treffen. Sollte dies nicht möglich sein, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Leitung der vhs Ingolstadt.
- 5) Jeglicher Schriftverkehr, der den vhs-Verbund betrifft und der nur bei nur einer Volkshochschule eingeht, wird der anderen Verbund-vhs unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

- 6) Verträge oder Vereinbarungen, die den vhs-Verbund betreffen, unterzeichnet die Leitung der vhs Ingolstadt. Dies betrifft nicht die Leistungen, die nach den §§ 3 und 4 der Zweckvereinbarung einer bestimmten vhs übertragen sind.
- 7) Die vhs Eichstätt schließt sich der Preispolitik der vhs Ingolstadt an bei Gebühren und Honoraren. Dies gilt auch für die AGB und die Datenschutzbestimmungen.

§ 3 Laufzeit/Salvatorische Klausel

- 1) Die Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung ist an den Bestand der Zweckvereinbarung zwischen den Städten Ingolstadt und Eichstätt gemäß KommZG gebunden. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.

Ingolstadt, Eichstätt,

Stadt Ingolstadt Große Kreisstadt Eichstätt

Dr. Christian Scharpf Josef Grienberger

Oberbürgermeister Oberbürgermeister